

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/34  
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/34)

22. Juni 2006

Original: Französisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

### TANKS

#### Prüfungen nach Unterabschnitt 6.8.2.4

#### Antrag Frankreichs

### ZUSAMMENFASSUNG

- Erläuternde Zusammenfassung:** Ziel dieses Dokuments ist es, die Anwendung der Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.3 bezüglich der Zwischenprüfungen von Tanks klarzustellen.
- Zu treffende Entscheidung:** Änderung des Absatzes 6.8.2.4.3.
- Damit zusammenhängende Dokumente:** OCTI/RID/GT-III/2006-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/102, Absatz 15 und Anlage 2

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung im März 2006 wurde auf der Grundlage der Dokumente OCTI/RID/GT-III/2006/6 und INF.21 bezüglich der Prüfungen von Tanks der nachfolgende Text angenommen, wobei in Absatz 6.8.2.4.3 ein Satzteil, für den eine weitere Klarstellung erforderlich ist, in eckige Klammern gesetzt wurde.

**"6.8.2.4.2** Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind spätestens alle  
acht Jahre /sechs Jahre | fünf Jahre  
wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen.

Diese wiederkehrenden Prüfungen umfassen:

- eine Prüfung des inneren und äußeren Zustands;
- eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit der Ausrüstung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile;
- im Allgemeinen eine Wasserdruckprüfung<sup>9)</sup> (wegen des Prüfdrucks für den Tankkörper und gegebenenfalls die Abteile siehe Absatz 6.8.2.4.1).

Ummantelungen zur Wärmeisolierung oder andere Isolierungen sind nur soweit zu entfernen, wie es für die sichere Beurteilung der Eigenschaften des Tankkörpers erforderlich ist.

Bei Tanks zur Beförderung pulverförmiger oder körniger Stoffe dürfen mit Zustimmung des von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen die wiederkehrenden Wasserdruckprüfungen entfallen und durch Dichtheitsprüfungen gemäß Absatz 6.8.2.4.3 mit einem effektiven inneren Druck, der mindestens gleich hoch ist wie der höchste Betriebsdruck, ersetzt werden.

**6.8.2.4.3** Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind spätestens alle  
vier Jahre /drei Jahre | zweieinhalb Jahre  
[nach jeder Prüfung (erstmalige Prüfung, Zwischenprüfung, wiederkehrende Prüfung)] Zwischenprüfungen zu unterziehen.

Diese Zwischenprüfungen müssen eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit seinen Ausrüstungsteilen sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile umfassen. Der Tank ist dabei einem effektiven inneren Druck zu unterwerfen, der mindestens gleich hoch ist wie der höchste Betriebsdruck. Für Tanks zur Beförderung flüssiger Stoffe oder fester körniger oder pulverförmiger Stoffe ist die Dichtheitsprüfung, sofern sie mit Hilfe eines Gases vorgenommen wird, mit einem Druck durchzuführen, der mindestens 25 % des höchsten Betriebsdrucks beträgt. In keinem Fall darf der Druck geringer sein als 20 kPa (0,2 bar) (Überdruck).

Bei Tanks mit Lüftungseinrichtungen und einer Sicherung gegen Auslaufen des Tankinhalts beim Umstürzen ist der Druck bei der Dichtheitsprüfung gleich dem statischen Druck des Füllgutes.

Die Dichtheitsprüfung ist für jedes Abteil unterteilter Tankkörper gesondert durchzuführen."

2. Der in Absatz 6.8.2.4.3 eingeführte Begriff "Zwischenprüfung" ist in der in Unterabschnitt 6.8.2.6 genannten Norm EN 12972 klar definiert. Es handelt sich um die "zwischen der erstmaligen und der ersten wiederkehrenden Prüfung oder zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen durchgeführte Prüfung".

3. Es besteht daher nicht die Gefahr, dass zum gleichen Zeitpunkt eine wiederkehrende Prüfung und eine Zwischenprüfung durchgeführt werden. Das von verschiedenen Delegationen aufgeworfene Problem der Notwendigkeit einer zweiten Zwischenprüfung zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen, wenn die erste Zwischenprüfung vorgezogen wird, ist nach Ansicht Frankreichs durch die Ergänzung "spätestens" im angenommenen Text geregelt.

### **Antrag**

4. **6.8.2.4.3** Der Anfang erhält folgenden Wortlaut:

"Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind spätestens alle  
vier Jahre /drei Jahre | zweieinhalb Jahre  
Zwischenprüfungen zu unterziehen."

### **Begründung**

Sicherheit: Keine Probleme.

Durchführbarkeit: Keine Probleme.

Tatsächliche Anwendung: Diese Klarstellung führt zu einer Vermeidung von Interpretationsproblemen.

---